

(Anschrift des/der Prämienberechtigten)

Antrag auf Wohnungsbauprämie 2000

für Aufwendungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 WoPG

**Abgabe eines Antrags je Unternehmen
spätestens bis zum 31. Dezember 2002**
Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die Erläuterungen.

Steuernummer

Zuständiges Finanzamt
**Vor Ausfüllen des Antrages
beachten Sie bitte die Erläuterungen**
I. Angaben zur Person

Prämienberechtigte(r) (Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Ehegatte (Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Wohnsitz des/der Prämienberechtigten bei Antragstellung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer

Weiterer Wohnsitz des/der Prämienberechtigten und/oder abweichender Wohnsitz des Ehegatten bei Antragstellung

Familienstand

verheiratet seit

verwitwet seit

geschieden seit

dauernd getrennt
lebend seitFinanzamt, bei dem zuletzt eine Wohnungs-
bauprämie beantragt wurde ledig
II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird
Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt.

Vertragsnummer	Abschlussdatum Monat/Jahr	Aufwendungen 2000 (ohne vermögenswirksame Leistungen)	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämien-gewährung für <input type="checkbox"/>	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen	Nicht vom Sparer auszufüllen! Eintragungen des Unternehmens Wir bestätigen die Richtigkeit der nebenstehenden Angaben (Unterschrift)
1	2	3	4	5	

 Ich (wir) beantrage(n) die **Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen** in die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen, weil aufgrund des maßgebenden zu versteuernden Einkommens (s. Rückseite IV) **kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage** besteht. **Bitte unbedingt Erläuterung beachten.**
Eintragungen des Finanzamtes
1. Es wird eine Prämie von DM festgesetzt. Die Prämie ist auszuzahlen.2. Über die Ablehnung/Teilablehnung ist ein Bescheid zu erteilen: erf. (Tag, Namensz.)3. Eintragung in Sammeliste Nr. (Tag, Namensz.)4. Zu den Akten.

(Sachgebietsleiter/in)

(Datum)

(Bearbeiter/in)

(Datum)

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2000

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2002 bei der Bausparkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.

① Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben Sie bitte die **Steuernummer** an, unter der die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

② **Prämienberechtigter** für 2000 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 02. 01. 1985 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2000 nicht verheiratet waren, und Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2000 miteinander verheiratet waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die getrennte oder besondere Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

③ **Bausparbeiträge**, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämienebegünstigten Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen \leq nicht mehr als 35 000 DM bei Alleinstehenden \leq bzw. 70 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten \leq beträgt. Sind diese Einkommensgrenzen überschritten, können Sie im Rahmen der prämienebegünstigten Höchstbeträge (1 000/2 000 DM) \leq für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

④ Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgezogen. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zu Gunsten Ihres Bausparvertrags – erfolgt erst dann, wenn der Bausparvertrag zugeteilt, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugeteilte Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zu Gunsten Ihres Bausparvertrags – ausgezahlt.

⑤ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämienebegünstigte Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag** \leq , müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z.B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. **Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 5 ein.**

⑥ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind **insgesamt** nur bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 DM bei Alleinstehenden \leq bzw. 2 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten \leq prämienebegünstigt.

⑦ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2000 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2000 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Deswegen kann eine Wohnungsbauprämie nur ermittelt werden, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende \leq beträgt 50 000 DM, für zusammenveranlagte Ehegatten \leq 100 000 DM. Sind Ehegatten für 2000 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt worden oder haben sie die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 50 000 DM. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz **maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Kinder- und Betreuungsfreibeträge für das gesamte Sparjahr abzuziehen.** Dies gilt auch, wenn bei Ihrer

Einkommensteuerveranlagung kein Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde, weil Sie Kindergeld erhalten haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende \leq 3 456 DM und für zusammenveranlagte Ehegatten \leq 6 912 DM; der Betreuungsfreibetrag für Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt in der Regel für Alleinstehende \leq 1 512 DM und für zusammenveranlagte Ehegatten \leq 3 024 DM. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon Kinder- und Betreuungsfreibeträge berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2000 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämienbegünstigung für 2000 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2000 mehr als 50 000 / 100 000 DM betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2000 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Familienstand Zahl der Kinder		Bruttoarbeitslohn 2000 in DM (unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)			
		Personenkreis A*		Personenkreis B*	
Alleinstehende \leq					
a) ohne Kinder		55 996		54 322	
b) mit Kindern		Elternteil, dem die Kinder zugeordnet werden; der andere Elternteil leistet Unterhalt			
		Personenkreis A*		Personenkreis B*	
1 Kind	65 068	63 394	59 452	57 778	
2 Kinder	68 524	66 850	62 908	61 234	
3 Kinder	71 980	70 306	66 364	64 690	

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 1 512 DM.

Zusammenveranlagte Ehegatten \leq (ein Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	110 046	106 644
b) mit 1 Kind	116 958	113 556
c) mit 2 Kindern	123 870	120 468
d) mit 3 Kindern	130 782	127 380

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 3 024 DM.

Zusammenveranlagte Ehegatten \leq (zwei Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	112 046	108 644
b) mit 1 Kind	118 958	115 556
c) mit 2 Kindern	125 870	122 468
d) mit 3 Kindern	132 782	129 380

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 3 024 DM.

* Unter den Personenkreis A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter den Personenkreis B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten.

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich außerdem im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als die Pauschbeträge oder andere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind oder wenn der Sparer mehr als 3 Kinder hat.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben. Weitere Einkünfte sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach \leq 22 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der Ertragsanteil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

⑧ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten, die eine Höchstbetragsgemeinschaft \leq bilden, muss jeder Ehegatte den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(Anschrift des/der Prämienberechtigten)

**Antrag auf
Wohnungsbauprämie 2000**

für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG)

**Abgabe eines Antrags je Bausparkkasse
spätestens bis zum 31. Dezember 2002**Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die Erläuterungen.

Steuernummer ①**I. Angaben zur Person** ②

Prämienberechtigte(r) (Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Ehegatte (Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Wohnsitz des/der Prämienberechtigten bei Antragstellung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer

Für das Sparjahr 2000 besteht Anspruch auf Wohnungsbauprämie als

Alleinstehende(r) ②

Ehegatten ②

II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird

Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt. ③

Bei Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen kann eine Prämie nur gewährt werden, wenn die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge (ohne vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht) mindestens 100 DM betragen haben.

Vertragsnummer	Abschlussdatum Monat/Jahr	Aufwendungen 2000 (ohne vermögenswirksame Leistungen) lt. Kontoauszug mit Anspruch auf Prämienauszahlung ①	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämienvormerkung ①	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämienvergütung für ②	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen
1	2	3	4	5	6

Die nachfolgenden Angaben sind für die Ermittlung der Prämie erforderlich.

Ich (wir) beantrage(n) die **Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen** in die prämierten Aufwendungen durch die Bausparkkasse, weil das maßgebende zu versteuernde Einkommen über 35 000 DM (Alleinstehende) bzw. 70 000 DM (Ehegatten) liegt und deshalb **kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage** besteht. **Bitte unbedingt Erläuterung ① beachten.**

Für das Sparjahr 2000 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einer anderen Bausparkasse/Unternehmen beantragt, aber den prämierten Höchstbetrag (1000/2000 DM) noch nicht voll ausgeschöpft ②:

nein ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von DM geltend gemacht.

III. Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2000 nur gewährt werden, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen dieses Sparjahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

Ich/wir erkläre(n), dass ich (wir) nach meinen (unseren) Einkommensverhältnissen Anspruch auf Wohnungsbauprämie für 2000 habe(n), weil mein (unser) maßgebendes zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 50 000/100 000 DM beträgt. ②

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte oder als gesetzlicher Vertreter zu. ②

Datum

Prämienberechtigte(r)

Ehegatte

gesetzl. Vertreter/in

Unterschrift - ggf. auch des Ehegatten - nicht vergessen!

Die Angaben in diesem Antrag werden nach §§ 4, 4a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

Vor Ausfüllen des Antrages
beachten Sie bitte die Erläuterungen

Unterschrift nicht vergessen

III. Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2000 nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen (ggf. unter Berücksichtigung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen) dieses Jahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt. ©

Die nachfolgenden Angaben sind für die Prüfung des Prämienanspruchs erforderlich.

Finanzamt, Steuernummer

1. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2000 vom erteilt worden. Danach beträgt das maßgebende zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahrs 2000

bei Alleinstehenden oder bei Ehegatten, die die getrennte oder die besondere Veranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben: ©

mehr als nicht mehr als 50 000 DM

bei Zusammenveranlagung: © mehr als nicht mehr als 100 000 DM

2. (Nur ausfüllen, wenn 1. nicht zutrifft) ©

Eine Einkommensteuererklärung für 2000

ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.

Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige Angaben zu a. oder b. erforderlich.

a. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 1999

Finanzamt, Steuernummer

vom erteilt worden. Danach beträgt das zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahrs 1999

bei Alleinstehenden: mehr als nicht mehr als 46 000 DM

bei Zusammenveranlagung: mehr als nicht mehr als 92 000 DM

Hat sich Ihr Einkommen in 2000 gegenüber 1999 um mehr als 10% erhöht? Ja Nein (weiter bei Abschnitt IV.)

b. Eine Einkommensteuererklärung für 1999

ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.

Einkünfte 2000: Bruttoarbeitslohn: DM

weitere Einkünfte: © Art und Höhe DM

IV. Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen ©

(Ausfüllen, wenn unter II. für die vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beantragt wird)

Das nach III. 1. oder III. 2. zugrunde zu legende zu versteuernde Einkommen beträgt

bei Alleinstehenden: mehr als 35 000 DM,

bei Zusammenveranlagung: mehr als 70 000 DM

V. Weitere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ©

Hinweis: Keine Eintragung erforderlich, soweit die weiteren Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen sind, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Falls Sie oder Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte im Kalenderjahr 2000 noch andere prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet haben (z. B. Bausparbeiträge), machen Sie dazu bitte die folgenden Angaben:

Für das Sparjahr 2000 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einem anderen Unternehmen/Bausparkasse beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (1000/2000 DM) noch nicht voll ausgeschöpft:

nein ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von DM geltend gemacht.

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte oder als gesetzlicher Vertreter zu. ©

Datum Prämienberechtigte(r) Ehegatte gesetzl. Vertreter/in
Unterschrift - ggf. auch des Ehegatten - nicht vergessen!

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2000

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2002 bei dem Unternehmen abgegeben werden, an das die Aufwendungen geleistet worden sind.

① **Zuständiges Finanzamt** ist für Sie das im Zeitpunkt der Antragstellung für Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt. Bitte geben Sie dieses Finanzamt auch dann an, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben.

② **Prämienberechtigt** für 2000 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 02. 01. 1985 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2000 nicht verheiratet waren, und Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2000 miteinander verheiratet waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die getrennte oder besondere Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

③ Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen ② nicht mehr als 35 000 DM bei Alleinstehenden ② bzw. 70 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten ② beträgt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (1000/2000 DM) ③ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

④ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag** ④, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z.B. durch bereits bei anderen Unternehmen oder einer Bausparkasse geltend gemachte Aufwendungen. **Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 4 ein.**

⑤ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2000 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2000 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 50 000 DM, für zusammenveranlagte Ehegatten ② 100 000 DM. Sind Ehegatten für 2000 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt worden oder haben sie die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 50 000 DM. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz **maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Kinder- und Betreuungsfreibeträge für das gesamte Sparjahr abzuziehen.** Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung kein Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde, weil Sie Kindergeld erhalten haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ③ 3 456 DM und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 6 912 DM; der Betreuungsfreibetrag für Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1 512 DM und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 3 024 DM. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon Kinder- und Betreuungsfreibeträge berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2000 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämienbegünstigung für 2000 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2000 mehr als 50 000 / 100 000 DM betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2000 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Familienstand Zahl der Kinder	Bruttoarbeitslohn 2000 in DM (unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)				
	Alleinstehende ②	Personenkreis A*		Personenkreis B*	
a) ohne Kinder		55 996		54 322	
b) mit Kindern		Elternteil, dem die Kinder zugeordnet werden; der andere Elternteil leistet Unterhalt		Elternteil, dem die Kinder nicht zugeordnet werden, der aber Unterhalt leistet	
		Personenkreis A*	Personenkreis B*	Personenkreis A*	Personenkreis B*
1 Kind	65 068	63 394	59 452	57 778	
2 Kinder	68 524	66 850	62 908	61 234	
3 Kinder	71 980	70 306	66 364	64 690	

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 1 512 DM.

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (ein Arbeitnehmer)	Personenkreis A*		Personenkreis B*
	a) ohne Kinder	110 046	106 644
b) mit 1 Kind	116 958	113 556	
c) mit 2 Kindern	123 870	120 468	
d) mit 3 Kindern	130 782	127 380	

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 3 024 DM.

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (zwei Arbeitnehmer)	Personenkreis A*		Personenkreis B*
	a) ohne Kinder	112 046	108 644
b) mit 1 Kind	118 958	115 556	
c) mit 2 Kindern	125 870	122 468	
d) mit 3 Kindern	132 782	129 380	

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 3 024 DM.

* Unter den Personenkreis A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter den Personenkreis B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten.

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich außerdem im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als die Pauschbeträge oder andere Abzüge (z. B. Versorgungsfreibetrag, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind oder wenn der Sparer mehr als 3 Kinder hat.

Die Beträge können sich verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben.

⑥ Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, machen Sie bitte die zusätzlichen Angaben über Ihre Einkommensverhältnisse. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Finanzamt Ihren Antrag ohne weitere Rückfragen bearbeiten kann.

⑦ Weitere Einkünfte sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der Ertragsanteil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

⑧ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind **insgesamt** nur bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 DM bei Alleinstehenden ② bzw. 2 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten ② prämiengünstig. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen besteht ein Prämienanspruch nur, soweit Sie die genannten Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben.

⑨ Der Antrag auf Wohnungsbau-Prämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ④ bilden, muss jeder Ehegatte den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.